

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung)

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 36 und 120 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der kantonalen Schulen und der Schulen der Einwohnergemeinden.

Art. 2 *Anwendbare Vorschriften*

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Anstellungsverhältnis nach Artikel 32 ff. des Staatsverwaltungsgesetzes², nach Artikel 26 bis 35 sowie 92 des Bildungsgesetzes³ und nach der Personalverordnung⁴.

II. Lehrbewilligung und beruflicher Auftrag

Art. 3 *Lehrbewilligung*

¹ Die Lehrbewilligung wird vom Bildungs- und Kulturdepartement zuhanden der Anstellungsinstanz in allgemeiner Form für jene Fälle erteilt, wo die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes⁵ erfüllt sind.

² Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen.

³ Mit der Erteilung der befristeten Lehrbewilligung ist die Auflage zu verbinden, innert angemessener Frist die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes zu erfüllen.

⁴ Ausnahmsweise kann die Lehrbewilligung erteilt werden, auch wenn die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bildungsgesetzes nicht erfüllt sind, jedoch der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung oder einer langjährigen, erfolgreichen Lehrerschaft mit entsprechender Weiterbildung erbracht wird.

Art. 4 *Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen*

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Lernende, Schule und Lehrperson.

² Die Lehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen.

³ Die prozentuale Verteilung der Auftragsfelder auf das Arbeitspensum der Volksschullehrpersonen wird wie folgt berechnet: Unterricht 82,5 %, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende 5 %, Schule 7,5 %, Lehrperson 5 %.

⁴ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für Vollzeit und Teilzeit arbeitende Lehrpersonen. Teilzeit arbeitende Lehrpersonen erfüllen die einzelnen Auftragsfelder anteilmässig und/oder im Rahmen von Sonderregelungen, die mit der Anstellungsinstanz getroffen werden.

⁵ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für die Lehrpersonen aller Stufen. Er kann vom Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement stufenspezifisch in den einzelnen Auftragsfeldern ergänzt werden. Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen gilt die Verteilung gemäss Absatz 3 sinngemäss.

⁶ Die Lehrpersonen sind hinsichtlich der korrekten Umsetzung des beruflichen Auftrags dem Rektorat bzw. der Schulleitung gegenüber zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

⁷ Das Rektorat bzw. die Schulleitung überprüft die Erfüllung des beruflichen Auftrags.

⁸ Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über die vier Auftragsfelder im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.

⁹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.

Art. 5 *Auftragsfeld Unterricht*

Das Auftragsfeld Unterricht umfasst:

- a. den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen, auswerten und dokumentieren;
- b. Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende regelmässig lernziel- und förderorientiert beurteilen;
- c. vor und nach dem Unterricht sowie in den Unterrichtspausen präsent sein;
- d. ausgerichtet auf die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden lehren und erziehen;
- e. unterrichtsbezogen mit andern Lehrpersonen zusammenarbeiten.

Art. 6 *Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende*

Das Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende umfasst:

- a. ausserhalb des Auftragsfeldes Unterricht lehren und beraten (Lernbegleitung);
- b. regelmässig und bei Bedarf (je nach Stufe) mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden den Entwicklungsverlauf, den Lernerfolg und die Beurteilungsdokumentation besprechen;
- c. mit Schuldiensten, andern Amtsstellen, abnehmenden Schulen und Institutionen zusammenarbeiten;
- d. das Umfeld der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden über Elternabende bzw. Elternanlässe fördern;
- e. für die nötige Information und Kommunikation sorgen.

Art. 7 *Auftragsfeld Schule*

Das Auftragsfeld Schule umfasst:

- a. an schulinternen Lehrerweiterbildungen (SCHILW) teilnehmen;
- b. an Teamsitzungen und Schulentwicklungsprojekten teilnehmen;
- c. einen Beitrag zum guten Schulklima leisten (beispielsweise durch Zusammenarbeit im Bereich des täglichen Lebens wie Ordnung, Anstand usw.);
- d. einen aktiven Beitrag zum Profil der Schule leisten (beispielsweise durch Schulanlässe aller Art, in Schulentwicklungsprojekten usw.);
- e. in der Stufe und Fachschaft zusammenarbeiten (beispielsweise in Arbeitssitzungen zu pädagogischen und organisatorischen Fragen);
- f. an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule mitarbeiten (zum Beispiel in Hospitationsgruppen und kantonal organisierten Veranstaltungen);
- g. allenfalls die Verantwortung für und die Betreuung von Arbeitsräumen, Geräten usw. übernehmen;
- h. an Vernehmlassungen mit bildungspolitischem Inhalt teilnehmen.

Art. 8 *Auftragsfeld Lehrperson*

Das Auftragsfeld Lehrperson umfasst:

- a. die eigene Tätigkeit als steter Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Schulqualität evaluieren, reflektieren und weiterentwickeln;
- b. sich als wesentlicher Bestandteil der fachlichen und pädagogischen Weiterentwicklung der Lehrperson persönlich weiterbilden;
- c. institutionalisierte und nicht institutionalisierte Angebote (schulinterne, kantonale und interkantonale) zur Weiterbildung nutzen.

III. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

Art. 9 *Grundsatz*

¹ Die Zahl der Unterrichtslektionen, die wöchentlich innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu leisten sind, ist in Anhang 1 zu dieser Verordnung für jede Kategorie von Lehrpersonen festgelegt.

² Im Anstellungsvertrag setzt die Anstellungsinstanz die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrperson fest. Bei variablen Pensen ist die Lektionenzahl innerhalb einer Bandbreite von vier Lektionen festzulegen.

³ Befristete Anstellungsverträge können höchstens zweimal verlängert werden. Sie sind bei einer anschliessenden Weiterbeschäftigung der Lehrperson in einen unbefristeten Anstellungsvertrag umzuwandeln.

Art. 10 *Arbeitszeit*

Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 effektive Arbeitstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 4 bis 8 dieser Verordnung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet.

Art. 11 *Mehrlektionen*

¹ Als Mehrlektionen gelten jene Lektionen, die nach Stundenplan regelmässig über die vertraglich vereinbarte Unterrichtsverpflichtung hinaus geleistet werden. Die Anstellungsinstanz kann eine Lehrperson mit einem Vollpen-

sum zu höchstens einer Mehrlektion verpflichten. Mehrlektionen sind innerhalb von drei Schuljahren auszugleichen.

² Weitere Mehrlektionen sind im gegenseitigen Einvernehmen für eine befristete Zeit möglich, sofern das gesamte Pensum nicht bereits 100 Prozent beträgt.

³ Eine Vergütung von Mehrlektionen erfolgt nur, wenn als Folge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses kein Ausgleich möglich ist. In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz die Vergütung von Mehrlektionen beschliessen.

Art. 12 *Umlagerungen der Arbeitszeit zwischen den Auftragsfeldern*

¹ Lehrpersonen, die innerhalb des beruflichen Auftrags Aufgaben im Sinne von Art. 30 und 31 dieser Verordnung übernehmen, erhalten hierfür von der Anstellungsinstanz eine Pensenreduktion im Auftragsfeld Unterricht.

² In Ausnahmefällen können Aufgaben im Sinne von Art. 30 und 31 dieser Verordnung ganz oder teilweise zu Lasten eines unterrichtsfreien Auftragsfeldes geleistet werden.

³ Grundsätzlich sollen beruflicher Auftrag und Aufgaben im Sinne von Art. 31 und 32 dieser Verordnung zusammen ein 100 Prozent-Pensum nicht übersteigen.

Art. 13 *Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung*

¹ Für Lehrpersonen der Volksschule, die im Verlauf des Schuljahrs das 55. bzw. das 60. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung rückwirkend ab Beginn des Schuljahrs ohne Herabsetzung der Besoldung um zwei, bzw. um drei Lektionen.

² Für Lehrpersonen der kantonalen Schulen, die im Verlauf des Schuljahrs das 50. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung rückwirkend ab Beginn des Schuljahrs ohne Herabsetzung der Besoldung um eine Lektion. Die Unterrichtsverpflichtung wird für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr um zwei und ab dem 60. Altersjahr um drei Lektionen herabgesetzt.

³ Eine nicht beanspruchte Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung wird nicht finanziell vergütet.

Art. 14 *Erteilung von Unterricht an einer anderen Klasse oder Stufe*

Die Anstellungsinstanz kann eine Lehrperson verpflichten, im Rahmen des vertraglich vereinbarten Pensums vorübergehend an einer anderen Klasse oder Stufe ihrer Schule zu unterrichten, wenn an der eigenen Klasse nicht das volle Pensum abgedeckt werden kann.

Art. 15 *Schulausfälle*

¹ Für voraussehbare Schulausfälle ist bei der Schulleitung bzw. beim Rektorat eine Bewilligung einzuholen. Die Schulleitung bzw. das Rektorat entscheidet über die Berechtigung des Schulausfalls sowie über ein allfälliges Nachholen der ausgefallenen Unterrichtszeit.

² Nicht voraussehbare Schulausfälle sind sofort der Schulleitung oder dem Rektorat zu melden. Dauert der Schulausfall länger als drei Tage, so ist er mit entsprechenden Beweismitteln wie Arztzeugnis usw. zu begründen.

Art. 16 *Ferien*

¹ Der gemäss dem beruflichen Auftrag berechnete Ferienanspruch ist in den Schulferien zu beziehen.

² Die Schulleitung kann während der Schulferien Präsenzzeiten zur Erledigung von schulinternen Aufgaben und Weiterbildungen anordnen.

Art. 17 *Bezahlter und unbezahlter Urlaub*
a. Allgemeines

¹ Bei Urlaub werden Lehrpersonen ohne Veränderung ihres Anstellungsverhältnisses für beschränkte Zeit ganz oder teilweise von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit.

² Bezahlter oder unbezahlter Urlaub kann bewilligt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe sowie freiwillige gemeinnützige Dienstleistungen.

³ Urlaubsgesuche sind schriftlich zu begründen. Bei Entscheiden über Urlaubsgesuche ist neben den Leistungen und dem Verhalten zu berücksichtigen, ob der Unterricht weiterhin sichergestellt ist.

⁴ Intensivweiterbildungen richten sich nach Art. 35 dieser Verordnung.

Art. 18 *b. bezahlter Urlaub*

¹ Ein bezahlter Urlaub kann zusammenhängend, in Teilen oder in Form einer Lektionsentlastung gewährt werden.

² Wenn folgende private Ereignisse und Verpflichtungen in die Unterrichtszeit fallen, haben Lehrpersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- a. einen freien Tag für die eigene Trauung, die Geburt eines eigenen Kindes, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushalts;
- b. bis drei Tage für Todesfälle in der eigenen Familie (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern).

³ Für die Bewilligung von zusätzlichem bezahltem Urlaub sind zuständig:

- a. die Schulleitung für einen Arbeitstag pro Jahr;
- b. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr;
- c. der Regierungsrat bzw. der Einwohnergemeinderat bei mehr als zehn Arbeitstagen.

Art. 19 *c. unbezahlter Urlaub*

¹ Bei unbezahltem Urlaub von mehr als einer Woche pro Jahr tritt anstelle der Ferienkürzung eine entsprechende Lohnkürzung.

² Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub sind die Rektorate bzw. Schulleitungen zuständig.

Art. 20 *Mutterschaftsurlaub*

Mutterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.

IV. Beurteilung

Art. 21 *Grundsatz*

Die Beurteilung hat zum Ziel, die Lehrpersonen zu fördern und damit zur Unterrichts- und Schulentwicklung beizutragen.

Art. 22 *Beurteilungssystem*

Grundlage der Lehrpersonenbeurteilung bildet für die kantonalen Schulen und die Schulen der Einwohnergemeinden ein Beurteilungssystem nach den Vorgaben des Bildungs- und Kulturdepartements.

Art. 23 *Eckwerte des Beurteilungssystems*

Das Beurteilungssystem berücksichtigt folgende Eckwerte:

- a. die Lehrpersonen werden anhand von mindestens drei Beurteilungsstufen beurteilt;
- b. die Beurteilung erfolgt jährlich ;
- c. die Beurteilung erfolgt ganzheitlich und berücksichtigt die didaktischen und methodischen Fähigkeiten sowie das Lehr- und Teamverhalten;
- d. die Beurteilung durch das Rektorat bzw. die Schulleitung stützt sich insbesondere auf deren eigene Beobachtungen, auf die Selbstevaluation durch die Lehrperson sowie auf die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden, der Erziehungsberechtigten und allfälliger weiterer Partner der Schule.

V. Entlöhnung, Sozialleistungen, Versicherungen

Art. 24 *Einreihung* a. *Grundsatz*

¹ Jede Lehrperson wird grundsätzlich aufgrund ihrer Funktion gemäss Anhang 1 einer Funktionsstufe zugeordnet.

² Der individuelle Lohn wird nach den Funktionsstufen gemäss Anhang 2 festgelegt.

³ Die jährliche Anpassung des individuellen Lohnes wird aufgrund der Position innerhalb der Funktionsstufe anhand der Lohnentwicklungsmatrix gemäss Anhang 3 berechnet.

Art. 25 *b. Ausnahmen*

¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbewilligung, welche nicht für die unterrichtete Stufe gilt, werden ein Lohnband tiefer eingereiht.

² Personen ohne Lehrdiplom werden unter Berücksichtigung von Vorbildung und beruflicher Erfahrung mindestens zwei Lohnbänder tiefer eingestuft.

Art. 26 *Lohnvergleiche und Lagebeurteilung*

Vor der Erarbeitung des neuen Voranschlags orientiert das Bildungs- und Kulturdepartement in Verbindung mit dem Personalamt aufgrund der jährlichen Lohnvergleiche und einer Lagebeurteilung die Einwohnergemeinden und die Lehrpersonenverbände über die für das kommende Jahr geplanten Massnahmen bezüglich genereller und individueller Lohnerhöhungen sowie allfälliger weiterer Vorkehrungen bezüglich Erhaltung des Lohnsystems.

Art. 27 *Lohnentwicklung*

¹ Nach Anhörung der Einwohnergemeinden und Lehrpersonenverbände legt der Regierungsrat die Funktionsstufen (Anhang 2) und die Lohnentwicklungsmatrix mit Berechnungsfaktor für Lehrpersonen (Anhang 3) fest.

² Nachdem der Kantonsrat mit dem Voranschlag über die Entwicklung der individuellen Löhne entschieden hat, berechnet das Personalamt des Kantons die Lohnvorschläge für das folgende Jahr aufgrund der für die generelle und individuelle Lohnentwicklung zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die vom Personalamt berechneten Lohnvorschläge werden den Rektoraten bzw. Schulbehörden schriftlich mitgeteilt. Sie können diese Lohnvorschläge anpassen, sind dabei jedoch an die ihnen zur Verfügung stehende Lohnsumme gebunden.

Art. 28 *Entlöhnung von Stellvertretungen*

¹ Stellvertretungen, die höchstens drei Wochen im Einsatz stehen, werden in der Regel im untersten Teil des zutreffenden Lohnbandes eingereiht.

² Stellvertretungen, die mehr als drei Wochen im Einsatz stehen, erhalten in der Regel einen Lohn, der höchstens jenem der Lohnleitlinie des zutreffenden Lohnbandes entspricht.

³ Die Entlöhnung je Lektion wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn}}{\text{Schulwochen}} \times \text{volle Unterrichtsverpflichtung}$$

⁴ Mit diesem Lohn sind die Entschädigungen für Ferien und der Anteil des 13. Monatslohns abgegolten.

⁵ Stellvertretungen, deren Einsatz mehr als drei Monate dauert, werden mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag ordentlich angestellt.

⁶ Festangestellte Lehrpersonen, die eine Stellvertretung übernehmen, erhalten für die Zeitdauer der Stellvertretung eine Pensenerweiterung zu den Anstellungsbedingungen der festen Anstellung.

Art. 29 *Steuerung des Lohnaufwandes*

¹ Der Lohnaufwand für die Lehrpersonen wird gestützt auf die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen gemäss Stundentafel sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool festgelegt.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden können aufgrund schul- bzw. ortsspezifischer Besonderheiten den Schulleitungspool sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool angemessen erhöhen.

Art. 30 *Schulleitungspool*

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für die Schulleitungsaufgaben (ausgenommen Sekretariatspensen) einen Schulleitungspool zur Verfügung, der mindestens 1¼ Lektionen bzw. 4.31 Stellenprozente pro Abteilung je Klasse beträgt.

² Der Kanton stellt für die Schulleitungsaufgaben der Kantonsschule und der Berufsfachschule die notwendigen Stellenprozente zur Verfügung.

³ Als Schulleitungsaufgaben gelten im Volksschulbereich die Aufgaben gemäss Art. 127 des Bildungsgesetzes. Für die Rektorate der kantonalen Schulen gelten sie sinngemäss.

Art. 31 *Betriebs- und Schulentwicklungspool*

¹Die Einwohnergemeinde stellt für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben ihrer Schulen, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der Lehrperson im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, einen Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool zur Verfügung, der mindestens eine halbe Lektion bzw. 1.72 Stellenprozente pro Vollpensum beträgt.

²Der Kanton stellt für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben an der Kantonsschule und der Berufsfachschule, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der Lehrperson im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, die notwendigen Stellenprozente zur Verfügung.

³Die Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben umfassen im Wesentlichen kantonale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaufgaben sowie gemeindespezifische und schulhausspezifische Aufgaben.

Art. 32 *Unfallversicherung*

Lehrpersonen sind gegen Berufsunfall versichert. Beträgt das Unterrichtspensum pro Woche mehr als 240 Minuten Nettounterrichtsdauer, so sind sie zusätzlich gegen Nichtberufsunfall versichert.

VI. Weiterbildung

Art. 33 *Grundsätze*

¹Die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung hat zum Ziel, sowohl die berufsbezogene persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Lehrpersonen wie auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der ganzen Schule nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.

²Für Lehrpersonen der kantonalen Schulen und der Schulen der Einwohnergemeinden besteht das Recht und die Pflicht zur Weiterbildung.

³Die Mitglieder der Rektorate bzw. der Schulleitungen können an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen.

Art. 34 *Weiterbildungsangebote*

¹Die Weiterbildungsangebote umfassen:

- a. schulinterne Weiterbildungen,
- b. kantonale Bildungstage,
- c. thematisch verpflichtende Weiterbildungskurse,
- d. thematisch frei wählbare Weiterbildungskurse,
- e. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Kaderfunktion,
- f. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Spezialfunktion,
- g. Berufseinführungen,
- h. Intensivweiterbildungen.

²Nachqualifikationen für die Erlangung der Lehrbewilligung in einzelnen Unterrichtsfächern gelten als Ausbildungen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

³Die Weiterbildungsangebote sind regelmässig zu evaluieren.

Art. 35 *Intensivweiterbildung*

¹ Intensivweiterbildungen dauern in der Regel drei Monate. Während dieser Zeit sind die Lehrpersonen von der Unterrichtstätigkeit befreit und beziehen den ordentlichen Lohn.

² Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich.

³ Es besteht kein Anrecht auf Intensivweiterbildung.

Art. 36 *Zuständigkeiten bei der Bereitstellung der Weiterbildungsangebote*

¹ Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote sind zuständig:

- a. die Rektorate bzw. Schulleitungen für schulinterne Weiterbildungen,
- b. das zuständige Amt für die kantonalen Bildungstage,
- c. das zuständige Amt bzw. die Rektorate und Schulleitungen für die thematisch verpflichtenden Weiterbildungen.

² Die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse, die Berufseinführungen und die Intensivweiterbildungen werden in der Regel von den anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, allenfalls auf Bestellung des zuständigen Amtes, angeboten.

Art. 37 *Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag*

¹ Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet. Im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen.

² Schulinterne Weiterbildungen gehen in Abweichung von Absatz 1 zu Lasten der Einwohnergemeinde, kantonale Bildungstage zu Lasten des Kantons.

³ Für die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse werden Teilnehmendenbeiträge erhoben, die vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt werden.

⁴ Zusatzausbildungen werden vom Kanton und von der Einwohnergemeinde mitfinanziert, sofern die Teilnehmenden für die entsprechende Kader- bzw. Spezialfunktion vorgängig bestimmt worden sind.

⁵ Bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen.

Art. 38 *Verfahren*

¹ Die Rektorate bzw. Schulleitungen ermitteln im Rahmen der Personalführung zusammen mit den Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf. Sie bewilligen den Besuch von Weiterbildungsangeboten gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. c, d und g dieser Verordnung.

VII. Stellenausschreibung und Anstellungsbefugnisse

Art. 39 *Stellenausschreibung*

Offene Stellen werden grundsätzlich durch das Personalamt (für die kantonalen Schulen) oder die Schulleitung (für die Schulen der Einwohnergemeinden) gemäss Art. 8 der Personalverordnung⁶ ausgeschrieben.

Art. 40 *Anstellungsinstanz*

¹ Der Rektor oder die Rektorin der kantonalen Schulen wird in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vom Bildungs- und Kulturdepartement angestellt, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter der Schulen der Einwohnergemeinden vom Einwohnergemeinderat.

² Der Prorektor oder die Prorektorin der kantonalen Schulen werden vom zuständigen Amt angestellt.

³ Die Lehrpersonen der kantonalen Schulen werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt von der Rektorin oder vom Rektor, jene der Schulen der Einwohnergemeinden vom Einwohnergemeinderat angestellt, sofern diese Befugnis nicht einer andern Instanz übertragen ist.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 *Vollzugsrichtlinien*

Das Bildungs- und Kulturdepartement überwacht den einheitlichen Vollzug. Es kann Weisungen oder Vollzugsrichtlinien erlassen.

Art. 42 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anstellungsverträge endigen spätestens auf den 31. Juli 2009. Im Verlaufe des Schuljahres 2008/2009 sind neue Anstellungsverträge nach dieser Verordnung abzuschliessen.

² Die Beurteilung der Lehrpersonen gemäss Art. 21 bis 23 dieser Verordnung wird auf den 1. Januar 2010 eingeführt.

Art. 43 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978⁷
- b. Art. 28, 28a, 28b, 28c, 28d, 29, 29a, 29b und 30 der Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984⁸
- c. die Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrer an der Kantonsschule vom 14. Mai 1985⁹
- d. die Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrer an der kantonalen Berufsschule vom 10. Januar 1989¹⁰;
- e. der Erziehungsratsbeschluss betreffend die Lehrerpflichtstunden und Lektionsdauer vom 30. November 1988¹¹.

Art. 44 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen,...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

¹ GDB 410.1

² GDB 130.1

³ GDB 410.1

⁴ GDB 141.11

⁵ GDB 410.1

⁶ GDB 141.11

⁷ LBXVI, 153

⁸ GDB 414.21

⁹ LB XIX, 192, XX, 52, XXI, 1 und 209, XXII, 40 und 179, XXV, 107, ABI 2003, 331 und 1300

¹⁰ LB XX, 285, XXI, 117, XXII, 181, XXV, 109, ABI 2003, 333, und ABI 2005, 1476

¹¹ Nicht veröffentlicht